

## § 11

Die Ausübung der mittleren veterinärmedizinischen Berufe ist nur Personen gestattet, die im Besitz der entsprechenden Anerkennung sind. Die Ordnung über die staatliche Anerkennung legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.

## § 12

Die Festlegung und Abgrenzung der Tätigkeit der im Veterinärwesen tätigen Fachkräfte und der anderen im Veterinärwesen tätigen Mitarbeiter erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

## § 13 \*

(1) Die Tierärzte sind innerhalb ihrer Arbeitsbereiche berechtigt und verpflichtet, in den Tierbeständen, insbesondere den Zucht- und Nutztierbeständen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die erforderlichen prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen anzuweisen, die Tierhalter zu beraten und die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und die von ihnen besonders beauftragten Tierärzte haben das Recht, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches schriftliche Weisungen auf dem Gebiet der Veterinärhygiene zu erteilen, wenn drohende Mängel, welche die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes gefährden können, festgestellt worden sind. Bei Nichtbefolgung der Weisungen sind durch die örtlichen staatlichen Organe die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung einzuleiten.

## Abschnitt V

## Pflichten und Rechte der Tierhalter

## § 14

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und alle anderen Tierhalter bzw. die von ihnen mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben die Grundsätze über die Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen.

## § 15

Die im § 14 genannten Tierhalter bzw. Personen sind verpflichtet:

- a) in enger Zusammenarbeit mit den Tierärzten für die Durchführung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten der Tiere zu sorgen;
- b) bei auf tretenden Krankheits- und Todesfällen in den Tierbeständen den zuständigen Tierarzt in Kenntnis zu setzen, erforderlichenfalls tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die Anweisungen der Tierärzte zu befolgen;
- c) bei allen tierärztlichen Verrichtungen für die erforderliche Hilfeleistung zu sorgen.

## § 16

Jeder Tierhalter hat das Recht, bei allen die Haltung von Tieren betreffenden Fragen und bei Erkrankungen von Tieren Hilfe der zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen.

## Abschnitt VI

## Vorbeugender Gesundheitsschutz

## § 17

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die planmäßige koordinierte Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung, insbesondere der Landbevölkerung, über den vorbeugenden Gesundheitsschutz vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, sowie vor Tierkrankheiten zu organisieren und zu fördern.

## § 18

Die veterinärmedizinischen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise leiten und organisieren die regelmäßige tierärztliche Untersuchung und Gesundheitsüberwachung der Zucht- und Nutztierbestände durch die Tiergesundheitsdienste, die Überwachung des Fortpflanzungsgeschehens sowie die veterinärhygienische Überwachung der künstlichen Besamung.

## § 19

(1) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Typenprojekten und anderen Projekten die Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu berücksichtigen; bei der Ausarbeitung von Typenprojekten sind außerdem das zentrale veterinärmedizinische Fachorgan, bei anderen Projekten die zuständigen örtlichen veterinärmedizinischen Fachorgane heranzuziehen. Das betrifft insbesondere folgende Projekte:

- a) Tierunterkünfte aller Art;
- b) Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, Um- und Neubauten, die der Unterbringung von und dem Verkehr mit lebenden Tieren, der Gewinnung, Be- und Verarbeitung und der Lagerung und dem Transport von Lebensmitteln tierischer Herkunft und anderer von Tieren stammender Produkte dienen;
- c) Besamungs- und Deckstationen;
- d) Bauten des Tierkörperbeseitigungs- und -verwertungswesens;
- e) Projekte zur Behandlung der in den unter a) bis d) genannten Einrichtungen anfallenden Abwässer.

(2) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, für die Vorplanung der in Abs. 1 genannten Bauten außer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungen die Zustimmung des Leiters des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans einzuholen und ihn zur Beteiligung an der Bauabnahme rechtzeitig aufzufordern.